

# Anpassungen der Meldepflicht im Rahmen der Zinsinformationsverordnung (ZIV)

FACHINFORMATION  
F19 – 17.05.2010

VF1 (WM Variables Format)

FOF (WM Financial Object Feed)

ONLINE (Info-Line)

## 1. Hintergrund

Wie bereits in unserer Fachinformation Nr. 16/2009 „Neue Meldepflicht nach der Zinsinformationsverordnung“ vom 05.06.2009 erläutert, gelten für die Meldungen der ab dem Kalenderjahr 2009 zufließenden Zinszahlungen ausschließlich die Ausführungen in den Randziffern 41 bis 44 des Anwendungsschreibens zur Zinsinformationsverordnung vom 30.01.2008.

In seinem Schreiben vom 09.11.2009 hat das Bundesministerium der Finanzen den Zinsbegriff nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 der Zinsinformationsverordnung (ZIV) noch einmal konkretisiert und damit die im Sommer des vergangenen Jahres noch offenen Punkte geklärt. Das Bundesfinanzministerium beanstandet es nicht, wenn die Anforderungen aus dem Schreiben vom 09.11.2009 erst ab dem Kalenderjahr 2010 angewendet werden.

### 1.1 Laufende Zinsen und Erträge (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 ZIV)

Als meldepflichtige Zinszahlungen im Sinne der Zinsinformationsverordnung gelten „gezahlte oder einem Konto gutgeschriebene Zinsen, die mit Forderungen jeglicher Art zusammenhängen, unabhängig davon, ob diese grundpfandrechtlich gesichert sind oder nicht und ob sie ein Recht auf Beteiligung am Gewinn des Schuldners beinhalten oder nicht, insbesondere Erträge aus Staatspapieren, Anleihen und Schuldverschreibungen einschließlich der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinne; Zuschläge für verspätete Zahlungen gelten nicht als Zinszahlung“.

Laut Bundesfinanzministerium können unter die Definition „der mit diesen Titeln verbundenen Prämien und Gewinnen“ grundsätzlich auch solche Erträge fallen, deren Zahlung von einem ungewissen Ereignis (z.B. dem Erreichen oder Nichterreichen einer bestimmten „Bonusschwelle“) abhängen. Solche ereignisabhängige Erträge gelten jedoch nur dann als Zinsen, wenn ein Mindestentgelt oder die Rückzahlung des Nominalkapitals in voller Höhe zugesagt wurde. Im Umkehrschluss heißt das, dass kein meldepflichtiger Zinsertrag vorliegt, wenn neben der Ereignisabhängigkeit der Zinszahlung auch die Rückzahlung vom Eintritt eines Ereignisses abhängt und weniger als 100 Prozent des eingesetzten Kapitals betragen oder gar total ausfallen kann.

In diesem Zusammenhang weist das Bundesfinanzministerium noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass das Ausfallrisiko von verzinslichen Forderungen kein ungewisses Ereignis im Sinne der Zinsinformationsverordnung darstellt. Insofern sind aus Sicht des Bundesfinanzministeriums Credit Linked Notes keine Anleihen, bei denen die Rückzahlung vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängt, und die Zinszahlungen somit meldepflichtig, auch dann, wenn sie ebenfalls ereignisabhängig sind.

Des Weiteren wird klar gestellt, dass es sich selbst dann um meldepflichtige Zinserträge handeln kann, wenn der Ertrag nicht als „Zins“, sondern z.B. als „Bonus“ bezeichnet wird, und wenn die „Entgeltvereinbarung nicht in Form eines (Zins-)Kupons erfolgt“. Als Zinsen im Sinne der Zinsinformationsverordnung gelten somit auch am Ende der Laufzeit gezahlte, vom Eintritt eines ungewissen Ereignisses abhängige Bonuszahlungen oder höhere Rückzahlungsbeträge, wenn die hundertprozentige Kapitalrückzahlung garantiert ist.

Zusammenfassend lässt sich daraus eine Meldepflicht der laufenden Zinsen und Erträge ableiten für

- alle festen und ereignisabhängigen Zins- und Bonuszahlungen aus verzinslichen Emissionen mit mindestens hundertprozentiger Kapitalrückzahlung;
- erhöhte Rückzahlungsbeträge (auch Bonuszahlungen) unverzinslicher Titel mit Tilgungsabhängigkeit und mindestens hundertprozentiger Kapitalrückzahlung;
- Ertragszahlungen aus Wertpapieren, für die keine hundertprozentige Rückzahlung garantiert ist, wenn mindestens eine zugesicherte Zinszahlung vorliegt (mindestens eine festverzinsliche Periode bzw. ein Mindestzinssatz für mindestens eine variable Periode);
- alle Zins- und Bonuszahlungen aus Undated-Emissionen;
- alle Zins- und Bonuszahlungen aus Interest-Only-Emissionen.

Basis für die Ermittlung einer Mindestrückzahlung ist der Nominalbetrag (wird 100 Prozent gleichgesetzt) bzw. der Nennwert zum Stück der Emission. Bei nennwertlosen Titeln dient der Emissionskurs als Grundlage. Liegt in diesen Fällen kein Emissionskurs vor, so ist von einer Meldepflicht auszugehen.

Keine Meldepflicht der laufenden Zinsen und Erträge besteht für

- Ertragszahlungen von Anleihen mit einer Mindestrückzahlung unter 100 Prozent bzw. keiner Mindestrückzahlung, deren Zinszahlung komplett ausfallen kann, d.h., alle Zinszahlungen können Null sein (dies kann auch bei einem herkömmlichen Floater der Fall sein);
- Erträge aus Genussscheinen;
- Zins- und Bonuszahlungen aus Wertpapieren mit gewinnabhängigen Erträgen (ohne Mindestentgelt);
- Zerobonds ohne Tilgungsabhängigkeit bzw. Mindestrückzahlung unter 100 Prozent;
- Erträge aus Anleihen, die unter die „Grandfathering-Regelung“ fallen.

Bei der Einstufung der Meldepflicht wird auf den Stand bei Emission der jeweiligen Anleihen abgestellt. Sollte aufgrund fehlender Informationen eine Klassifizierung nicht möglich sein, wird grundsätzlich eine Meldepflicht vorgesehen.

## 1.2. Veräußerungserlöse (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 ZIV)

Als meldepflichtige Erlöse aus der Veräußerung, Abtretung, Einlösung und Rückzahlung von Forderungen (im Folgenden: Veräußerungserlöse) im Sinne der Zinsinformationsverordnung gelten die aufgelaufenen oder kapitalisierten Zinsen bei der Veräußerung einer Forderung im Sinne von § 6 Absatz 1 Nummer 1 ZIV. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Erträge aus abgezinsten oder aufgezinsten Wertpapieren, wie z.B. Zerobonds oder Bundesschatzbriefe Typ B.

Das Bundesfinanzministerium stellt in seinem Schreiben vom 09.11.2009 auch klar, dass Veräußerungserlöse aus Anleihen oder Zertifikaten, deren Rückzahlungserlös sich mittelbar oder unmittelbar nach verzinslichen Forderungen richtet, unter die Meldepflicht fallen, wenn die Zinszahlungen Bestandteil der Rückzahlungserlöse sind. Gleiches gilt für Basket-Zertifikate auf Anleihen oder Rentenfonds.

Während zum Beispiel die Veräußerungsgewinne aus einem REX-P-Zertifikat als meldepflichtig einzustufen sind, da bei einem Performance-Index die Zinserträge in dessen Wertentwicklung mit einfließen, sind die Wertentwicklungen eines REX-Zertifikates nicht meldepflichtig, da hier ausschließlich Kursentwicklungen der Anleihen berücksichtigt werden.

Nicht unter die Meldepflicht fallen marktbedingte Kursgewinne sowie Veräußerungserlöse aus Anleihen, die mit einem Aufgeld (Agio) emittiert wurden. Wie bereits in dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 03.02.2009 dargestellt (siehe auch Fachinformation Nr. 16/2009 vom 05.06.2009) genießen Veräußerungserlöse von Wertpapieren, die vor dem 31.12.2008 (Originalaussage BMF-Schreiben) nicht zu pari, jedoch innerhalb der Disagio-Staffel emittiert worden sind, Bestandsschutz und sind nicht meldepflichtig.

Zusammenfassend lässt sich eine Meldepflicht ableiten für

- Veräußerungserlöse aus auf- bzw. abgezinsten Schuldverschreibungen, die nach dem 31.12.2008 emittiert wurden (Definition auf- bzw. abgezinstes Wertpapier: die Differenz zwischen Einlösungs- oder Mindesteinlösungskurs und Emissionskurs ist größer als 0);
- Veräußerungserlöse aus auf- bzw. abgezinsten Schuldverschreibungen, die vor dem 01.01.2009 außerhalb der Disagiostaffel begeben wurden;
- Veräußerungserlöse von Interest-Only-Emissionen;
- Veräußerungserlöse aus Emissionen, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Renten-Performance-Index, Renten-Total-Return-Index oder ähnlichem abhängt;
- Veräußerungserlöse aus Basket-Zertifikaten auf Anleihen, Rentenfonds und vergleichbaren Underlyings.

Für die Einstufung der beiden letztgenannten Wertpapierarten müssen alle notwendigen Informationen vorhanden sein. Der Rentenindex muss im WM Datenuniversum vorhanden und als Performance- bzw. Total-Return-Index erkennbar sein. Sollten Informationen über das Underlying fehlen, bzw. nicht eindeutig oder unvollständig sein, wird die Gattung als meldepflichtig klassifiziert.

Keine Meldepflicht bei Veräußerung, Einlösung, Abtretung und Rückzahlung besteht für

- Veräußerungserlöse aus Anleihen die vor dem 01.01.2009 innerhalb der Disagiostaffel emittiert worden sind;
- Veräußerungserlöse aus Wertpapieren, die zu pari (Emissionskurs und Rückzahlungskurs sind identisch) oder mit einem Agio (der Emissionskurs ist größer als der Rückzahlungskurs) begeben wurden;
- Veräußerungserlöse aus Emissionen, deren Rückzahlung vom Eintritt eines Ereignisses abhängt, sofern sie nicht von der Entwicklung eines Renten-Performance-Indexes abhängen (siehe oben);
- Veräußerungserlöse aus Genussscheinen.

Bei der Einstufung der Meldepflicht wird auf den Stand bei Emission der jeweiligen Anleihen abgestellt. Sollte in Einzelfällen auf Grund fehlender Informationen eine eindeutige Klassifizierung nicht möglich sein, wird grundsätzlich eine Meldepflicht vorgesehen.

## 2. WM-Umsetzung

Die Einstufungen der Wertpapiere werden vor dem Hintergrund der geänderten Meldevorschriften überprüft und ggf. in den folgenden Datenfeldern an die neuen Anforderungen angepasst.

### 2.1. Datenformat - VF1

Feldident	Content	Arbeitsgebiet
GD324A	Kz. ZIV Erträge	G*
GD324B	Kz. ZIV Erlöse	G
GD218	Kz. ZIV Erträge	G

\* G = Arbeitsgebiet Stammdaten

### 3.2. FOF

Bereich	Darstellung in WMS	Beschreibung
Instrument	ReportingGroupKey mit schemeSymbol = „Melderelevanz_ZIV_KE“	ZIV-Melderelevanz laufender Kapitalertrag
Instrument	ReportingGroupKey mit schemeSymbol = „Melderelevanz_ZIV_RZ“	ZIV-Melderelevanz laufender Ertrag aus Veräußerung, Einlösung, Abtretung und Rückzahlung von Forderungen
Instrument	ReportingGroupKey mit schemeSymbol = „Meldeverfahren_ZIV“	ZIV-Melderelevanz (gemäß der bis zum 31.12.2008 anzuwendenden Art und Weise der Ermittlung der Meldepflicht)

### 3. WM-Daten- und Informations-Bereitstellung

Von der Anpassung sind ca. 19.000 Gattungen betroffen. Die mögliche Umklassifizierung wird im Rahmen der Tageslieferung am 4.6.2010 abends (VF1) sowie ab 4.6.2010 abends im Update-Prozess (FOF) ausgeliefert.